

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. Nr. 47/2020 S. 496), hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 16. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Der Landkreis Northeim ist Träger der Schülerbeförderung. Einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück haben

1. Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
2. Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
3. Schülerinnen und Schüler der in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Schulformen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

- (2) Unabhängig von der Mindestentfernung besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin / den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung festgestellt.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Notwendigkeit einer Beförderung ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose / Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung / Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen. Im Einzelfall kann vom Träger der Schülerbeförderung ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den berufsbildenden

Schulen) und Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen oder berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule / zum Wohnhaus der Schülerinnen und Schüler zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und -endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Northeim, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Northeim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (6) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Schülerbeförderung nach § 114 NSchG haben, können sich die notwendigen Aufwendungen auf dem Schulweg auf Antrag erstatten lassen. Die Voraussetzungen zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen ergeben sich aus § 8 dieser Satzung.
- (7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Northeim bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung auf dem Schulweg beträgt 2.000 m. § 1 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, sichere öffentliche Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes (Schulweg). Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulstandort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Northeim ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Schülerinnen und Schüler sollen für ihren Schulweg (Fußweg bzw. Fußweg- und Fahrzeiten einschließlich der notwendigen Umstiege) in einer Richtung nicht mehr als die nachstehenden Schulwegzeiten aufwenden:

1. Im Primarbereich (1. – 4. Schuljahrgänge) sowie für Kinder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung nicht mehr als 50 Minuten.
2. Im Sekundarbereich I (5. – 10. Schuljahrgänge) nicht mehr als 70 Minuten.
3. Für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche nicht mehr als 90 Minuten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an

- a) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst (z.B. Weperschule Hardegsen -Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung-),
- b) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zuständigen Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Ausnahmegenehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- c) Schulen, die als Folge des in Anspruch genommenen Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 4 NSchG besucht werden,
- d) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 NSchG bzw. Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158, 161 NSchG,
- e) Schulen außerhalb des Landkreises Northeim,

finden die zumutbaren Schulwegzeiten nach Abs. 1 keine Anwendung.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die / den zu befördernde(n) Schülerin / Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika. § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechend Anwendung.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge sowie für Kinder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden Wartezeiten am Schulstandort vor und nach dem Unterricht von 20 Minuten als zumutbar angesehen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang ist eine Wartezeit von 30 Minuten vor und 60 Minuten nach dem Unterricht als zumutbar anzusehen. Bei einem Unterrichtsende nach 15:30 Uhr beträgt die zumutbare Wartezeit 45 Minuten.
- (3) Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Absatz 1 und 2 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Northeim nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

- (4) Bei einem Besuch der zuständigen Schule (§ 63 Abs. 3 NSchG) bzw. nächsten Schule der gewählten Schulform (§ 114 Abs. 3 NSchG) soll die Wartezeit der Schülerinnen und Schüler an Umsteigestellen 15 Minuten nicht übersteigen. Beim Besuch von Schulen nach § 3 Abs. 2 sind auch längere Wartezeiten zumutbar.
- (5) Die durch einen kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfall (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 1.

§ 5 Zu benutzende Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben die vom Landkreis Northeim bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.
- (2) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg wird grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Northeim nicht eigene Beförderungsleistungen (freigestellte Verkehre mit Bus, Taxi und Mietwagen) zur Verfügung stellt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel (z.B. Taxi / Mietwagen) oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Auf vorherigen Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 eingesetzt werden, wenn
 - die in den §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten dauernd überschritten werden oder
 - Beförderungsmittel gem. Abs. 2 nicht zur Verfügung stehen.

Nachträglich kann der Einsatz nur dann anerkannt werden, wenn es sich um das geeignete Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig vorgelegen hätte.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Northeim bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 2. Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittels bestimmten privaten Personenkraftwagens wird zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers jeweils für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg ein Betrag von 0,30 € je vollem Entfernungskilometer gewährt. Mit Entfernungskilometer ist die Strecke gemeint, die zwischen der Wohnanschrift der Schülerin bzw. des Schülers und der

Anschrift der Schule zurückgelegt wird. Die im Rahmen der Schülerbeförderung entstandenen Leerfahrten -also Fahrten ohne die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers- sind nicht erstattungsfähig und bereits mit dem Pauschalbetrag abgegolten. Bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen oder Schülern erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,05 € pro Fahrt und Entfernungskilometer.

3. Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,20 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer.
 4. Bei der Benutzung eines Fahrrades (auch Pedelec) als Beförderungsmittel ein Betrag von 0,10 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer. Bei der Inanspruchnahme einer Schülerjahresfahrkarte besteht kein Anspruch auf Erstattung weiterer Aufwendungen für den Schulweg.
 5. Bei der vom Landkreis Northeim genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Die Höhe der Erstattung richtet sich jeweils nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem jeweiligen Beförderungsmittel nach Abs. 2 Nummern 2 bis 5 zurückgelegt werden kann.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung / Ausschlussfrist

- (1) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind auf der Rückseite der Anträge bzw. auf den den Anträgen beigefügten Anlagen zu befestigen.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Northeim geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Northeim eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8 Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer Schulpflichterfüllung eine schulische Ausbildung in Form von Vollzeitunterricht absolvieren. Dies umfasst:
 1. Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen; gleiches gilt beim Besuch von Ersatz- und Ergänzungsschulen
 2. Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und zwar an:
 - a) Berufsfachschulen ab Klasse II
 - b) Klassen, die den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen

- c) Fachoberschulen, ohne abgeschlossener Berufsausbildung
- d) Fachgymnasien bzw. beruflichen Gymnasien,

sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Northeim haben und nicht nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Nachrangprinzip) einen Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf dem Schulweg haben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht kein Fahrtkostenerstattungsanspruch für
 - 1. Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. eine Aufwandsentschädigungen verfügen.
 - 3. Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.
- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch bis zu einer weiter entfernten Schule der gewählten Schulform, wenn diese Schule mindestens seit dem 10. Schuljahrgang ohne Unterbrechung besucht worden ist.
- (4) Erstattet werden die notwendigen Aufwendungen auf dem Schulweg bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Bahn) unter Berücksichtigung einer monatlichen Eigenbeteiligung in Höhe von 50,00 €.
- (5) Bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Northeim. Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.
- (6) § 7 findet entsprechend Anwendung.

§ 9 Beförderungsausschluss

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit Anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit Anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei berechtigtem Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung oder durch das befördernde Unternehmen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel.

§ 10 Änderung des Anspruches

- (1) Ändert sich die Voraussetzung des Anspruchs auf eine Schülerbeförderung (z.B. Umzug, Schulwechsel, ...), ist diese dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Entfällt ein Anspruch ganz und wurde eine Schülerjahresfahrkarte zur Verfügung gestellt, so ist diese unverzüglich an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben.
- (3) Wird die Schülerjahresfahrkarte nach Wegfall der Anspruchsberechtigung nicht zurückgegeben, ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, dem / der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Schülerjahresfahrkarte in Rechnung zu stellen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
- (2) Die bisherige Schülerbeförderungssatzung vom 14.10.1994 in der Fassung vom 23.06.2011 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Northeim, den 21.07.2021

Landkreis Northeim



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin